

## INHALT

### **Akten Papst Franziskus**

- Art. 110. Botschaft von Papst Franziskus zum 56. Welttag der sozialen  
Kommunikationsmittel 286
- Art. 111. Botschaft von Papst Franziskus zum 108. Welttag des Migranten und Flüchtlings 290
- Art. 112. Botschaft von Papst Franziskus zum Weltgebetstag für die Bewahrung der  
Schöpfung 293

### **Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe**

- Art. 113. Aufrufe der Deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2022 296
- Art. 114. Warnhinweis 298

### **Erlasse des Bischofs**

- Art. 115. Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und  
schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung PrävO) 298

### **Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates**

- Art. 116. Wahl zum 14. Priesterrat 2022 – Informationen des Wahlausschusses 299
- Art. 117. Aktion Dreikönigssingen - Kinder stärken, Kinder schützen 300
- Art. 118. Personalveränderungen 301
- Art. 119. Unsere Toten 303

### **Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Officialates in Vechta**

- Art. 120. Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und  
schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für den Oldenburgischen Teil der  
Diözese Münster (Officialatsbezirk Oldenburg) (Präventionsordnung PrävO) 305

## Akten Papst Franziskus

Art. 110

### Botschaft von Papst Franziskus zum 56. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

*Mit dem Ohr des Herzens hören*

Liebe Brüder und Schwestern!

Im vergangenen Jahr haben wir über die Notwendigkeit des „komm und sieh“, nachgedacht, um die Wirklichkeit zu entdecken und von ihr erzählen zu können, ausgehend von der persönlichen Erfahrung der Ereignisse und der Begegnung mit den Menschen. Dieser Linie folgend möchte ich nun die Aufmerksamkeit auf ein anderes Verb richten: „Hören“, das für die Grammatik der Kommunikation entscheidend sowie Bedingung für einen echten Dialog ist.

Denn wir sind tatsächlich dabei, die Fähigkeit zu verlieren, demjenigen zuzuhören, der vor uns steht, sowohl im normalen Verlauf der tagtäglichen Beziehungen als auch in den Debatten über die wichtigsten Themen des gemeinsamen Zusammenlebens. Gleichzeitig erfährt das Hören im Bereich von Kommunikation und Information eine neue wichtige Entwicklung durch die verschiedenen Podcast- und Audio-Chat-Angebote, eine Bestätigung dafür, dass das Hören für die menschliche Kommunikation weiterhin von grundlegender Bedeutung ist.

Einem berühmten Arzt, der gewohnt war, seelische Wunden zu heilen, wurde die Frage gestellt, was das größte Bedürfnis der Menschen sei. Er antwortete: „Der grenzenlose Wunsch, gehört zu werden“. Ein Wunsch, der häufig verborgen bleibt, der aber jeden herausfordert, der berufen ist, Erzieher oder Ausbilder zu sein, oder der irgendwie die Rolle eines Kommunikators hat: Eltern und Lehrer, Hirten und pastorale Mitarbeiter, Informationsfachleute und alle, die im sozialen oder politischen Bereich tätig sind.

*Mit dem Ohr des Herzens hören*

Aus der Bibel lernen wir, dass das Hören nicht nur die Bedeutung einer akustischen Wahrnehmung hat, sondern wesentlich verbunden ist mit der dialogischen Beziehung zwischen Gott und der Menschheit. »*Schma Jisrael* – Höre, Israel!« (Dt 6,4), das Incipit des ersten Gebots der Thora, wird in der Bibel immer wieder genannt, so dass der heilige Paulus sagen wird, dass der Glaube vom Hören kommt (vgl. Röm 10,17). Denn die Initiative geht von Gott aus, der zu uns spricht und dem wir antworten, indem wir ihm zuhören; und auch dieses Hören kommt letztlich aus seiner Gnade, wie es beim Neugeborenen der Fall ist, das auf den Blick und auf die Stimme von Mama und Papa antwortet. Unter den fünf Sinnen scheint der von Gott bevorzugte Sinn gerade das Hören zu sein, vielleicht weil es weniger invasiv, diskreter ist als das Sehen und dem Menschen daher mehr Freiheit lässt.

Das Hören entspricht dem demütigen Stil Gottes. Es ist jenes Handeln, das Gott erlaubt, sich als der zu offenbaren, der im Sprechen den Menschen nach seinem Bild schafft und ihn im Hören als Gesprächspartner anerkennt. Gott liebt den Menschen: Daher richtet er das Wort an ihn, daher „neigt er sein Ohr“, um ihn anzuhören.

Der Mensch dagegen neigt dazu, vor der Beziehung zu fliehen, sich abzuwenden, „die Ohren zu verschließen“, um nicht hören zu müssen. Die Weigerung zu hören verwandelt sich schließlich häufig zur Aggressivität gegenüber dem anderen, so wie bei den Zuhörern des Diakons Stephanus, die sich die Ohren zuhielten und auf ihn losstürmten (vgl. Apg 7,57).

Auf der einen Seite ist da also Gott, der sich immer offenbart, indem er sich frei mitteilt, und auf der anderen Seite der Mensch, von dem gefordert wird, dass er sich auf ihn einstimmt, dass er zuhört. Der Herr beruft den Menschen explizit zu einem Bund der Liebe, damit er wahrhaft das werden kann, was er ist: Bild Gottes, ihm ähnlich in seiner Fähigkeit zu hören, anzunehmen, dem anderen Raum zu geben. Das Hören ist letztlich eine Dimension der Liebe.

Daher ruft Jesus seine Jünger auf, die Qualität ihres Zuhörens zu prüfen. »Achtet darauf, genau hinzuhören« (Lk 8,18): Mit diesen Worten ermahnt er sie, nachdem er das Gleichnis vom Sämann erzählt hat, und gibt zu verstehen, dass es nicht ausreicht zuzuhören, sondern dass man „gut“ zuhören muss. Nur wer das Wort mit „gutem und aufrichtigem“ Herzen aufnimmt und es treu bewahrt, wird Früchte des Lebens und des Heils bringen (vgl. Lk 8,15). Nur wenn wir unsere Aufmerksamkeit darauf richten, auf wen wir hören, was wir hören, wie wir hören, können wir in der Kunst der Kommunikation wachsen, deren zentraler Punkt weder eine Theorie noch eine Technik ist, sondern »die Fähigkeit des Herzens, welche die Nähe möglich macht« (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 171).

Wir alle haben Ohren, aber auch dem, der ein perfektes Gehör hat, gelingt es zuweilen nicht, den anderen zu hören. Denn es gibt eine innere Taubheit, die schlimmer ist als die des Sinnesorgans. Denn das Hören betrifft nicht nur den Gehörsinn, sondern die gesamte Person. Der wahre Sitz des Hörens ist das Herz. König Salomo erwies sich, obwohl er noch sehr jung war, als weise, weil er den Herrn bat, ihm ein »hörendes Herz« zu schenken (1 Kön 3,9). Und der heilige Augustinus fordert auf, mit dem Herzen zu hören (*corde audire*), die Worte nicht äußerlich mit den Ohren aufzunehmen, sondern geistig im Herzen: »Habt nicht das Herz in den Ohren, sondern die Ohren im Herzen«. [1] Und der heilige Franziskus ermahnte seine Mitbrüder: »Neigt das Ohr eures Herzens«. [2]

Deshalb ist das erste Hören, das neu zu entdecken ist, wenn man eine echte Kommunikation sucht, das Hören auf sich selbst, auf die eigenen wahren Bedürfnisse, jene, die in das Innere jedes Menschen eingeschrieben sind. Und dabei kann man selbstverständlich nur ausgehen von dem Hören auf das, was uns innerhalb der Schöpfung einzigartig macht: die Sehnsucht, mit den anderen und mit dem göttlichen Anderen in Beziehung zu stehen. Wir sind nicht dazu geschaffen, als Einzelatome zu leben, sondern um miteinander zu leben.

### *Das Hören als Bedingung für eine gute Kommunikation*

Es gibt einen Gebrauch des Gehörs, der kein wahres Hören ist, sondern sein Gegenteil: andere belauschen. Tatsächlich ist das Belauschen und Ausspionieren eine stetige Versuchung, die sich heute in der Zeit des social web verstärkt zu haben scheint, wobei man die anderen für die eigenen Interessen instrumentalisiert. Im Gegensatz dazu ist das, was Kommunikation gut und wahrhaft menschlich macht, gerade das Hören auf den, der vor uns steht, von Angesicht zu Angesicht, das Hören auf den anderen, auf den wir mit echter, vertrauensvoller und ehrlicher Offenheit zugehen.

Fehlendes Zuhören, das wir in unserem Alltag oft erleben, zeigt sich leider auch im öffentlichen Leben deutlich, wo man oft aneinander vorbeiredet, statt aufeinander zu hören. Das ist ein Zeichen für die Tatsache, dass man mehr auf der Suche nach Zustimmung ist, als die Wahrheit und das Gute zu suchen; dass man mehr auf die Audience konzentriert ist als auf das Hören. Gute Kommunikation dagegen versucht nicht, das Publikum mit effektheisenden Sprüchen zu beein-

[1] »Nolite habere cor in auribus, sed aures in corde« (Sermo 380 In nativitate Ioannis Baptistae, 1).

[2] Brief an den gesamten Orden, in *Fonti Francescane*, 216 (Dt.: Hardick/Grau, Die Schriften des heiligen Franziskus von Assisi, Kevelaer 2001, S. 89-90).

drucken, mit dem Ziel den Gesprächspartner lächerlich zu machen, sondern schenkt den Beweggründen des anderen Beachtung und sucht die Realität in ihrer Komplexität wahrzunehmen. Es ist traurig, wenn sich auch in der Kirche ideologische Lager bilden, das Zuhören verschwindet und fruchtlose Opposition an seine Stelle tritt.

Tatsächlich kommunizieren wir in vielen Dialogen überhaupt nicht. Wir warten bloß darauf, dass der andere aufhört zu reden, um unseren Standpunkt durchzusetzen. In derartigen Situationen ist der Dialog ein *Duolog*, wie der Philosoph Abraham Kaplan [3] es nennt: ein zweistimmiger Monolog. In der echten Kommunikation dagegen sind das Ich und das Du beide „im Aufbruch“, ausgestreckt vom einen zum anderen.

Das Hören ist also der erste unerlässliche Bestandteil des Dialogs und guter Kommunikation. Man kommuniziert nicht, wenn man nicht zuerst zugehört hat, und man macht keinen guten Journalismus ohne die Fähigkeit des Zuhörens. Um eine solide, ausgeglichene und vollständige Information zu liefern, ist eine lange Zeit des Zuhörens notwendig. Um von einem Ereignis zu berichten oder in einer Reportage eine Realität zu beschreiben, ist es unerlässlich, dass man in der Lage war zuzuhören, auch bereit, seine Meinung zu ändern, die eigenen Ausgangshypothesen zu modifizieren.

Denn nur wenn man den Monolog hinter sich lässt, kann man jenen Zusammenklang der Stimmen erreichen, der Garantie für eine echte Kommunikation ist. Mehrere Quellen zu hören, sich nicht mit der erstbesten Lösung zufriedenzugeben – so lehren uns die Fachleute –, das gewährleistet Verlässlichkeit und Seriosität der Informationen, die wir weitergeben. Mehrere Stimmen zu hören, aufeinander zu hören, auch in der Kirche unter Schwestern und Brüdern, das erlaubt uns, die Kunst der Unterscheidung zu üben, die sich immer als die Fähigkeit erweist, sich innerhalb einer Symphonie von Stimmen zu orientieren.

Aber warum die Mühe des Zuhörens auf sich nehmen? Ein großer Diplomat des Heiligen Stuhls, Kardinal Agostino Casaroli, sprach vom „Martyrium der Geduld“, das notwendig ist, um in Verhandlungen mit den schwierigsten Gesprächspartnern zuzuhören und gehört zu werden, mit dem Ziel, unter den Bedingungen begrenzter Freiheit so viel Gutes wie möglich zu erzielen. Aber auch in weniger schwierigen Situationen erfordert das Zuhören immer die Tugend der Geduld und die Fähigkeit, sich überraschen zu lassen von der Wahrheit in dem Menschen, dem man zuhört – und mag es auch nur ein Bruchstück der Wahrheit sein. Nur Staunen ermöglicht Erkenntnis. Ich denke da an die unendliche Neugier des Kindes, das die Welt um sich herum mit großen Augen ansieht. Mit dieser Geisteshaltung – dem Staunen des Kindes im Bewusstsein eines Erwachsenen – zuzuhören, ist immer bereichernd, denn es gibt immer etwas, wie klein es auch sein mag, was ich von der anderen Person lernen und in meinem eigenen Leben nutzen kann.

Die Fähigkeit, auf die Gesellschaft zu hören, ist in diesen von der langen Pandemie verwundeten Zeiten wertvoller denn je. So viel im Vorhinein aufgestautes Misstrauen gegenüber „offizieller Information“ hat auch zu einer „Infodemie“ geführt, in der die Welt der Information zunehmend um Glaubwürdigkeit und Transparenz ringt. Es ist notwendig, ein offenes Ohr zu haben und genau hinzuhören, vor allem auf die soziale Not, die durch den Rückgang oder die Einstellung zahlreicher wirtschaftlicher Aktivitäten verstärkt wird.

Ebenso ist die Realität der Zwangsmigration ein komplexes Problem, und niemand hat ein fertiges Rezept für eine Lösung. Ich wiederhole, dass man versuchen müsste, ihre Geschichten anzuhören, um die Vorurteile über Migranten zu überwinden und unsere harten Herzen zu erweichen. Jedem von ihnen einen Namen und ein Gesicht geben. Viele tüchtige Journalisten tun dies bereits. Und viele andere würden es tun, wenn sie nur könnten. Ermutigen wir sie! Hören wir diese Geschich-

---

[3] The life of dialogue, in J. D. Roslansky (Hg.), Communication. A discussion at the Nobel Conference, North-Holland Publishing Company – Amsterdam 1969, S. 89-108.

ten an! Anschließend wird jeder frei sein, die Migrationspolitik zu unterstützen, die er für sein Land für die geeignetste hält. Aber in jedem Fall werden wir keine Zahlen, keine gefährlichen Eindringlinge vor Augen haben, sondern Gesichter und Geschichten konkreter Personen, Blicke, Hoffnungen und Leiden von Männern und Frauen, denen wir zuhören müssen.

### *In der Kirche aufeinander hören*

Auch in der Kirche ist es dringend notwendig, zuzuhören und aufeinander zu hören. Es ist das wertvollste und fruchtbarste Geschenk, das wir einander machen können. Wir Christen vergessen, dass der Dienst des Zuhörens uns von dem anvertraut wurde, der der Zuhörende *par excellence* ist, an dessen Werk teilzunehmen wir berufen sind. »Mit den Ohren Gottes sollen wir hören, damit wir mit dem Worte Gottes reden können.« [4] So erinnert uns der protestantische Theologe Dietrich Bonhoeffer daran, dass der erste Dienst, den wir den anderen in der Gemeinschaft schulden, darin besteht, ihnen zuzuhören. Wer seinem Bruder nicht zuhören kann, der wird auch bald Gott nicht mehr zuhören können. [5]

Das wichtigste Werk der Pastoral ist das „Apostolat des Ohres“. Hören, bevor man spricht, wie der Apostel Jakobus mahnt: »Jeder Mensch sei schnell zum Hören, langsam zum Reden« (1,19). Unentgeltlich ein wenig von seiner Zeit zu verschenken, um den Menschen zuzuhören, ist die erste Geste der Nächstenliebe.

Vor Kurzem haben wir einen synodalen Prozess begonnen. Beten wir dafür, dass es eine großartige Gelegenheit sein möge, aufeinander zu hören. Denn die Gemeinschaft ist nicht das Resultat von Strategien und Programmen, sondern sie ist aufgebaut auf das gegenseitige Zuhören unter Brüdern und Schwestern. Wie in einem Chor erfordert die Einheit nicht Uniformität, Monotonie, sondern Pluralität und Verschiedenheit der Stimmen, Polyphonie. Zugleich singt jede Stimme des Chores, indem sie auf die anderen Stimmen hört und Bezug nimmt auf die Harmonie des Ganzen. Diese Harmonie wurde vom Komponisten erdacht, aber ihre Verwirklichung hängt vom Zusammenklang aller und jeder einzelnen Stimme ab.

Mit dem Bewusstsein, an einer Gemeinschaft teilzuhaben, die uns vorausgeht und uns einbezieht, können wir eine symphonische Kirche wiederentdecken, in der jeder fähig ist, mit der eigenen Stimme zu singen und dabei die der anderen als Geschenk anzunehmen, um die Harmonie des Ganzen zum Ausdruck zu bringen, die der Heilige Geist komponiert.

*Rom, St. Johannes im Lateran, 24. Januar 2022, Gedenktag des heiligen Franz von Sales.*

*Franciscus*

[4] D. Bonhoeffer, *Gemeinsames Leben* (1938), 7. unveränderte Auflage, München 1953, S. 51.

[5] Vgl. ebd., S. 50.

Art. 111

**Botschaft von Papst Franziskus  
zum 108. Welttag des Migranten und Flüchtlings***Mit den Migranten und Flüchtlingen die Zukunft gestalten*

»Wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern wir suchen die zukünftige« (*Heb 13,14*).

Liebe Brüder und Schwestern,

der letzte Sinn unserer „Reise“ in dieser Welt ist die Suche nach der wahren Heimat, dem Reich Gottes, das in Jesus Christus angebrochen ist und das seine volle Verwirklichung finden wird, wenn er in Herrlichkeit wiederkommt. Sein Reich ist noch nicht vollendet, aber es ist bereits in denen gegenwärtig, die das Heil angenommen haben. »Das Reich Gottes ist in uns. Obwohl es noch eschatologisch ist, die Zukunft der Welt und der Menschheit, ist es doch jetzt schon in uns«. [1]

Die künftige Stadt ist »die Stadt mit den festen Grundmauern, die Gott selbst geplant und gebaut hat« (*Heb 11,10*). Dieses Projekt Gottes beinhaltet einen intensiven Prozess des Aufbaus, an dem wir uns alle persönlich beteiligt fühlen müssen. Es geht dabei um eine sorgfältige Arbeit an der persönlichen Umkehr und an der Umgestaltung der Realität, um immer mehr dem göttlichen Plan zu entsprechen. Die Dramen der Geschichte erinnern uns daran, wie weit wir noch von unserem Ziel entfernt sind, dem neuen Jerusalem, »der Wohnung Gottes unter den Menschen« (*Offb 21,3*). Wir sollten aber deswegen nicht den Mut verlieren. Die Bedrängnisse der letzten Zeit haben uns noch einmal deutlich vor Augen geführt, dass wir unseren Einsatz für den Aufbau einer Zukunft, die mehr dem Plan Gottes entspricht, und einer Welt, in der alle in Frieden und Würde leben können, erneuern sollten.

»Wir erwarten einen neuen Himmel und eine neue Erde, in denen die Gerechtigkeit wohnt« (*2 Petr 3,13*). Die Gerechtigkeit ist eines der grundlegenden Elemente des Reiches Gottes. In der täglichen Suche nach seinem Willen muss sie mit Geduld, Opferbereitschaft und Entschlossenheit aufgebaut werden, damit alle, die nach ihr hungern und dürsten, gesättigt werden (vgl. *Mt 5,6*). Die Gerechtigkeit des Reiches Gottes ist als die Erfüllung der göttlichen Ordnung und die Verwirklichung seines harmonischen Plans zu verstehen, in dem in Christus, der gestorben und auferstanden ist, die ganze Schöpfung wieder „gut“ und der Mensch „sehr gut“ ist (vgl. *Gen 1,1-31*). Doch damit diese wunderbare Harmonie herrschen kann, müssen wir die Erlösung durch Christus, sein Evangelium der Liebe, annehmen, damit die Ungleichheiten und Diskriminierungen der gegenwärtigen Welt beseitigt werden können.

Niemand darf ausgeschlossen werden. Gottes Projekt ist im Kern inklusiv und stellt die Bewohner der existenziellen Peripherien in die Mitte. Unter ihnen befinden sich viele Migranten und Flüchtlinge, Vertriebene und Opfer von Menschenhandel. Der Aufbau des Reiches Gottes geschieht *mit ihnen*, denn ohne sie wäre es nicht das Reich, das Gott im Sinn hat. Die Einbeziehung der Schwächsten ist die notwendige Voraussetzung dafür, dass sie im vollen Sinne und mit allen Rechten unsere Mitbürger werden können. Der Herr sagt ja: »Kommt her, die ihr von meinem Vater gesegnet seid, empfangt das Reich als Erbe, das seit der Erschaffung der Welt für euch bestimmt ist! Denn ich war hungrig und ihr habt mir zu essen gegeben; ich war durstig und ihr habt mir zu trinken gegeben; ich war fremd und ihr habt mich aufgenommen; ich war nackt und ihr habt mir Kleidung gegeben; ich war krank und ihr habt mich besucht; ich war im Gefängnis und ihr seid zu mir gekommen« (*Mt 25,34-36*).

---

[1] Hl. Johannes Paul II, Ansprache beim Pastoralbesuch der Pfarrgemeinde „Franz von Assisi und Katharina von Siena, Patrone Italiens“, 26. November 1989.

*Mit den Migranten und Flüchtlingen die Zukunft gestalten* bedeutet auch, den Beitrag, den jeder von ihnen zu diesem Prozess leisten kann, anzuerkennen und zu würdigen. Es gefällt mir, diesen Blick auf das Phänomen der Migration in der prophetischen Vision des Jesaja zu entdecken, in der die Fremden nicht als Invasoren und Zerstörer erscheinen, sondern als willige Arbeiter, die die Mauern des neuen Jerusalem wieder aufbauen, des Jerusalem, das allen Völkern offensteht (vgl. *Jes 60,10-11*).

In derselben Prophezeiung wird die Ankunft von Fremden als eine Bereicherung für alle dargestellt: »Die Fülle des Meeres wendet sich dir zu, der Reichtum der Nationen kommt zu dir« (*Jes 60,5*). In der Tat lehrt uns die Geschichte, dass der Beitrag von Migranten und Flüchtlingen für das soziale und wirtschaftliche Wachstum unserer Gesellschaften von grundlegender Bedeutung war. Und er ist es auch heute. Ihre Arbeit, ihre Fähigkeit, Opfer zu bringen, ihre Jugend und ihre Begeisterung bereichern die Gemeinschaften, die sie aufnehmen. Der Beitrag, den sie leisten, könnte jedoch noch viel größer sein, wenn er wertgeschätzt und durch gezielte Programme unterstützt würde. Es geht um ein enormes Potenzial, das bereit ist, sich zu entfalten, wenn man ihm nur die Chance dazu gibt.

Die Bewohner des neuen Jerusalem - so setzt Jesaja seine Prophezeiung fort - halten die Tore der Stadt immer weit offen, damit die Fremden mit ihren Gaben eintreten können: »Deine Tore bleiben immer geöffnet, sie werden bei Tag und bei Nacht nicht geschlossen, damit man den Reichtum der Nationen zu dir bringen kann« (*Jes 60,11*). Die Anwesenheit von Migranten und Flüchtlingen stellt eine große Herausforderung dar, aber sie beinhaltet auch eine Gelegenheit für alle, kulturell und spirituell zu wachsen. Dank der Migranten und Flüchtlinge haben wir die Möglichkeit, die Welt und die Schönheit ihrer vielfältigen Reichtümer besser kennenzulernen. Wir können in der Menschlichkeit reifen und gemeinsam ein größeres „Wir“ aufbauen. Durch die gegenseitige Offenheit wird Raum für den fruchtbaren Kontakt zwischen verschiedenen Visionen und Traditionen geschaffen, der den Geist für neue Perspektiven öffnet. Wir entdecken dabei auch den Reichtum, der in uns unbekanntem Religionen und Spiritualitäten enthalten ist, und dies gibt uns einen Impuls, unsere eigenen Überzeugungen zu vertiefen.

Im Jerusalem der Völker wird der Tempel des Herrn durch die Opfergaben verschönert, die aus fremden Ländern dort eintreffen: »Alle Schafe von Kedar sammeln sich bei dir, die Widder von Nebajot sind dir zu Diensten. Sie steigen zum Wohlgefallen auf meinen Altar, so verherrliche ich das Haus meiner Herrlichkeit« (*Jes 60,7*). In diesem Sinne kann die Ankunft von katholischen Migranten und Flüchtlingen dem kirchlichen Leben der Gemeinden, die sie aufnehmen, eine neue Energie bringen. Migranten und Flüchtlinge besitzen oft eine große ansteckende Lebendigkeit und können damit unsere Feste bereichern. Das Teilen der verschiedenen Ausdrucksformen des Glaubens und der Frömmigkeit ist eine besondere Gelegenheit, um die Katholizität des Volkes Gottes in noch größerer Fülle zu leben.

Liebe Brüder und Schwestern, und besonders ihr jungen Menschen! Wenn wir gemeinsam mit unserem himmlischen Vater die Zukunft gestalten wollen, dann sollten wir dies zusammen mit unseren Brüdern und Schwestern Migranten und Flüchtlingen tun. Beginnen wir gleich heute! Denn die Zukunft beginnt heute, und sie beginnt mit jedem Einzelnen und jeder Einzelnen von uns. Wir können die Verantwortung für Entscheidungen, die jetzt getroffen werden müssen, nicht den nächsten Generationen überlassen, denn nur so kann Gottes Plan für die Welt verwirklicht werden und nur so kann sein Reich der Gerechtigkeit, der Geschwisterlichkeit und des Friedens kommen.

**Gebet**

Herr, mach uns zu Hoffnungsträgern und -trägerinnen,  
damit dort, wo Finsternis herrscht, dein Licht erstrahle,  
und wo es Resignation gibt, das Vertrauen in die Zukunft neu geboren werde.

Herr, mach uns zu Werkzeugen deiner Gerechtigkeit,  
damit dort, wo es Ausgrenzung gibt, Geschwisterlichkeit aufblühe,  
und wo es Gier gibt, das miteinander Teilen gedeihe.

Herr, mach uns zu Erbauern deines Reiches  
gemeinsam mit den Migranten und Flüchtlingen  
und mit allen, die in den Peripherien leben.

Herr, lass uns begreifen, wie schön es ist,  
gemeinsam mit allen als Brüder und Schwestern zu leben. Amen.

*Rom, Sankt Johannes im Lateran, am 9. Mai 2022*

*Franciscus*



Art. 112

**Botschaft von Papst Franziskus  
zum Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung**

1. September 2022

Liebe Brüder und Schwestern,

„Höre auf die Stimme der Schöpfung“, so heißt das Thema und die Einladung zur diesjährigen *Zeit der Schöpfung*. Die ökumenische Zeitspanne beginnt am 1. September mit dem Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung und endet am 4. Oktober mit dem Fest des heiligen Franziskus. Es ist eine besondere Zeit für alle Christen, um gemeinsam zu beten und für unser gemeinsames Haus Sorge zu tragen. Ursprünglich vom Ökumenischen Patriarchat von Konstantinopel inspiriert, ist diese Zeit eine Gelegenheit, unsere „ökologische Umkehr“ zu kultivieren, eine Umkehr, die vom heiligen Johannes Paul II. als Antwort auf die vom heiligen Paul VI. bereits 1970 vorausgesagte „ökologische Katastrophe“ [1] gefördert wurde.

Wenn wir lernen, auf sie zu hören, bemerken wir eine Art Dissonanz in der Stimme der Schöpfung. Auf der einen Seite ist es ein süßes Lied, das unseren geliebten Schöpfer preist, auf der anderen Seite ist es ein bitterer Aufschrei, der unsere menschliche Misshandlung beklagt.

Der süße Gesang der Schöpfung lädt uns ein, eine »ökologische Spiritualität« (Enzyklika *Laudato si'*, 216) zu praktizieren, die auf die Anwesenheit Gottes in der Natur achtet. Es ist eine Einladung, unsere Spiritualität auf das »liebvolle Bewusstsein [zu gründen], nicht von den anderen Geschöpfen getrennt zu sein, sondern mit den anderen Wesen des Universums eine wertvolle allumfassende Gemeinschaft zu bilden« ( *ebd.*, 220). Insbesondere für die Jünger Christi verstärkt eine solche erhellende Erfahrung das Bewusstsein, dass »alles [...] durch das Wort geworden [ist] und ohne es wurde nichts, was geworden ist« ( *Joh* 1,3). In dieser Zeit der Schöpfung sollten wir das Gebet in der großen Kathedrale der Schöpfung wieder aufnehmen und uns an dem »großartigen kosmischen Chor« [2] der unzähligen Geschöpfe erfreuen, die Gott loben. Schließen wir uns dem heiligen Franziskus von Assisi an und singen wir: »Gelobt seist Du, mein Herr, mit allen Deinen Geschöpfen« (vgl. *Sonnengesang*). Singen wir gemeinsam mit dem Psalmisten: »Alles, was atmet, lobe den Herrn!« ( *Ps* 150,6).

Leider wird dieses süße Lied von einem bitteren Aufschrei begleitet. Oder besser gesagt, durch einen Chor von bitteren Schreien. Zunächst ist es Schwester, Mutter Erde, die schreit. Unseren Konsumexzessen ausgeliefert, stöhnt sie und fleht uns an, unseren Missbrauch und ihre Zerstörung zu beenden. Dann sind es die verschiedenen Geschöpfe, die aufschreien. Ausgeliefert an einen »despotischen Anthropozentrismus« (*Laudato si'*, 68), diametral entgegengesetzt zur Zentralität Christi im Schöpfungswerk, sterben unzählige Arten aus und hören für immer auf, Gott zu preisen. Aber es sind auch die Ärmsten unter uns, die aufschreien. Die Armen, die der Klimakrise ausgesetzt sind, leiden am stärksten unter den Auswirkungen von Dürren, Überschwemmungen, Wirbelstürmen und Hitzewellen, die immer intensiver und häufiger werden. Und weiterhin schreien unsere Brüder und Schwestern der indigenen Völker auf. Wegen räuberischer Wirtschaftsinteressen werden ihre angestammten Gebiete von allen Seiten angegriffen und verwüstet, und sie stimmen »eine himmelschreiende Klage« an (Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Querida Amazonia*, 9). Schließlich schreien unsere Kinder auf. Bedroht durch kurzsichtigen Egoismus for-

[1] Vgl. Ansprache an die F.A.O., 16. November 1970.

[2] Hl. Johannes Paul II., Generalaudienz, 10. Juli 2002.

dern die Jugendlichen uns Erwachsene angsterfüllt auf, alles zu tun, um den Zusammenbruch der Ökosysteme unseres Planeten zu verhindern oder zumindest zu begrenzen.

Wenn wir diese bitteren Aufschreie hören, müssen wir Buße tun und schädliche Lebensweisen und Systeme ändern. Der Aufruf des Evangeliums »Kehrt um! Denn das Himmelreich ist nahe« (Mt 3,2), der zu einer neuen Beziehung zu Gott einlädt, bringt auch eine veränderte Beziehung zu den anderen und zur Schöpfung mit sich. Der Zustand der Zerstörung unseres gemeinsamen Hauses verdient die gleiche Aufmerksamkeit wie andere globale Herausforderungen wie schwere Gesundheitskrisen und kriegerische Konflikte. »Die Berufung, Beschützer des Werkes Gottes zu sein, praktisch umzusetzen gehört wesentlich zu einem tugendhaften Leben; sie ist nicht etwas Fakultatives, noch ein sekundärer Aspekt der christlichen Erfahrung« (*Laudato si'*, 217).

Als gläubige Menschen fühlen wir uns noch mehr verpflichtet, in unserem täglichen Verhalten dieser Aufforderung zur Umkehr nachzukommen. Aber sie ist nicht nur individuell: »Die ökologische Umkehr, die gefordert ist, um eine Dynamik nachhaltiger Veränderung zu schaffen, ist auch eine gemeinschaftliche Umkehr« (*ibd.*, 219). In dieser Hinsicht ist auch die Staatengemeinschaft aufgerufen, sich insbesondere bei den UN-Tagungen, die sich mit Umweltfragen befassen, im Geiste größtmöglicher Zusammenarbeit zu engagieren.

Der COP27-Klimagipfel, der im November 2022 in Ägypten stattfinden wird, stellt die nächste Gelegenheit dar, um gemeinsam eine wirksame Umsetzung des Pariser Abkommens zu fördern. Auch aus diesem Grund habe ich kürzlich veranlasst, dass der Heilige Stuhl im Namen und im Auftrag des Staates der Vatikanstadt dem UN-Rahmenübereinkommen über den Klimawandel und dem Pariser Abkommen beitrifft, in der Hoffnung, dass die Menschheit des 21. Jahrhunderts »in die Erinnerung eingehen kann, weil sie großherzig ihre schwerwiegende Verantwortung auf sich genommen hat« (*ibd.*, 165). Die Erreichung des Pariser Ziels, den Temperaturanstieg auf 1,5°C zu begrenzen, ist eine große Herausforderung und erfordert die verantwortungsvolle Zusammenarbeit aller Nationen, anspruchsvollere Klimapläne oder national festgelegte Beiträge vorzulegen, um die Netto-Treibhausgasemissionen so schnell wie möglich auf Null zu reduzieren. Es geht darum, die Konsum- und Produktionsmuster sowie die Lebensstile in Hinblick auf einen achtsameren Umgang mit der Schöpfung und der ganzheitlichen menschlichen Entwicklung aller gegenwärtigen und künftigen Völker „umzuwandeln“, eine Entwicklung, die auf Verantwortung, Umsicht/Vorsicht, Solidarität und Sorge um die Armen und künftigen Generationen beruht. Dem Ganzen muss der Bund zwischen dem Menschen und der Umwelt zugrunde liegen, der für uns Gläubige Spiegel »der Schöpferliebe Gottes sein soll – des Gottes, in dem wir unseren Ursprung haben und zu dem wir unterwegs sind« [3]. Der durch diese Umstellung herbeigeführte Wandel darf die Forderungen nach Gerechtigkeit nicht vernachlässigen, vor allem nicht für diejenigen, die von den Auswirkungen des Klimawandels am meisten betroffen sind.

Der COP15-Gipfel zur biologischen Vielfalt, der im Dezember in Kanada stattfindet, wird seinerseits den Regierungen die Gelegenheit bieten, ein neues multilaterales Abkommen zu schließen, um die Zerstörung der Ökosysteme und das Artensterben zu stoppen. Nach der alten Weisheit der Jubeljahre brauchen wir eine Zeit »des Erinnerns, der Umkehr, des Ruhens, der Wiederherstellung und der Freude« [4]. Um den weiteren Zusammenbruch des „Netzes des Lebens“ - der biologischen Vielfalt -, das Gott uns geschenkt hat, aufzuhalten, bitten wir und rufen die Nationen auf, sich auf vier Schlüsselprinzipien zu einigen: 1. eine klare ethische Grundlage für den Wandel

---

[3] Ansprache an die Teilnehmer der Begegnung „Glaube und Wissenschaft: Auf dem Weg zu COP26“, 4. Oktober 2021.

[4] Botschaft zum Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung, 1. September 2020.

schaffen, den wir brauchen, um die biologische Vielfalt zu retten; 2. den Verlust der biologischen Vielfalt bekämpfen, ihre Erhaltung und Wiederherstellung unterstützen und die Bedürfnisse der Menschen auf nachhaltige Weise erfüllen; 3. Förderung der weltweiten Solidarität angesichts der Tatsache, dass die biologische Vielfalt ein globales Allgemeingut ist, das ein gemeinsames Engagement erfordert; 4. Menschen in Situationen der Schwäche in den Mittelpunkt rücken, einschließlich derjenigen, die am stärksten vom Verlust der biologischen Vielfalt betroffen sind, wie indigene Völker, ältere Menschen und junge Menschen.

Ich wiederhole: »Ich möchte im Namen Gottes die großen Bergbau-, Erdöl-, Forst-, Immobilien- und Agrarunternehmen auffordern, mit der Zerstörung von Wäldern, Feuchtgebieten und Bergen, der Verschmutzung von Flüssen und Meeren und der Vergiftung von Menschen und Lebensmitteln aufzuhören« [5].

Man kann nicht umhin, die Existenz einer »ökologischen Schuld« (*Laudato si'*, 51) der wirtschaftlich reicheren Nationen anzuerkennen, die in den letzten zwei Jahrhunderten am meisten verschmutzt haben; diese verlangt von ihnen, sowohl auf der COP27 als auch auf der COP15 anspruchsvollere Schritte zu unternehmen. Das bedeutet, dass sie nicht nur innerhalb ihrer eigenen Grenzen entschlossen handeln, sondern auch ihre Zusagen zur finanziellen und technischen Unterstützung der wirtschaftlich ärmeren Länder einhalten, die bereits die größte Last der Klimakrise tragen. Weitere finanzielle Unterstützung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt sollte ebenfalls dringend erwogen werden. Auch die wirtschaftlich weniger wohlhabenden Länder haben eine erhebliche, aber „diversifizierte“ Verantwortung (vgl. *ebd.*, 52); die Verspätungen der anderen können niemals die eigene Untätigkeit rechtfertigen. Wir müssen handeln, wir alle, und zwar mit Entschlossenheit. Wir gelangen gerade zu einem „Bruch“ (vgl. *ebd.*, 61).

Lasst uns in dieser Zeit der Schöpfung dafür beten, dass die Gipfeltreffen COP27 und COP15 die Menschheitsfamilie vereinen (vgl. *ebd.*, 13), um die doppelte Krise des Klimas und der Verringerung der biologischen Vielfalt entschlossen anzugehen. Erinnern wir uns an die Aufforderung des heiligen Paulus, uns mit denen zu freuen, die sich freuen, und mit denen zu weinen, die weinen (vgl. *Röm 12,15*), und weinen wir mit dem bitteren Aufschrei der Schöpfung, hören wir ihn an und antworten wir mit Taten, damit wir und künftige Generationen uns weiterhin mit dem süßen Lied der Geschöpfe vom Leben und von der Hoffnung freuen können.

*Rom, St. Johannes im Lateran, 16. Juli 2022, Gedenktag der seligen Jungfrau Maria auf dem Berge Karmel.*

Franciscus

---

[5] Videobotschaft an die Volksbewegungen, 16. Oktober 2021.

## Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Art. 113

### Aufrufe der Deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2022

Liebe Schwestern und Brüder!

Caritas – das ist gelebte Nächstenliebe. Sie geschieht zwischen Bekannten und Unbekannten, analog und digital, in den Gemeinden und den sozialen Diensten und Einrichtungen weltweit. Caritas – das heißt mit offenen Augen durch die Welt zu gehen, unser Leben zu teilen und Herausforderungen gemeinsam anzupacken.

2022 blicken wir mit großer Dankbarkeit schon auf 125 Jahre verbandliche Caritas zurück. Die Jahreskampagne des Deutschen Caritasverbandes #DasMachenWirGemeinsam ruft eine Erfahrung in Erinnerung: Große Herausforderungen meistern wir am besten, wenn wir sie gemeinsam angehen und ein Netz aus Hilfsangeboten und Akteuren knüpfen.

Tiefe Spuren hinterlassen hat in diesem Jahr der Krieg in der Ukraine. Viele Menschen sind gezeichnet von dem unermesslichen Leid des Krieges, von Gewalt und von Flucht. Ungezählte Caritas-Organisationen in ganz Europa leisten beeindruckende Hilfe, gerade auch, indem sie mit Kommunen, Kirchengemeinden, zivilgesellschaftlichen Organisationen und anderen Wohlfahrtsverbänden vor Ort zusammenarbeiten.

Tiefe Spuren hinterlassen hat auch die andauernde Pandemie in ungezählten Menschenleben. Alte und junge Menschen waren konfrontiert mit sozialer Isolation, mit finanziellen Sorgen und menschlicher Überforderung. Die Caritas teilt die Nöte und sie engagiert sich in doppelter Weise: als Anbieterin sozialer Hilfen und als Gestalterin sozialer Orte, an denen sich Menschen für andere engagieren.

Tiefe Spuren hat schließlich der vergangene Hitzesommer hinterlassen – in den Wäldern und in der Landwirtschaft. Gleichzeitig gehen wir auf einen Winter zu, in dem exorbitant hohe Strom- und Gaspreise uns in Bedrängnis bringen. Energiesparen als wichtiger Beitrag zum Klimaschutz muss so gelingen, dass auch Menschen mit niedrigem Einkommen nachhaltig wohnen, unterwegs sein und leben können. Konkrete Projekte wie der Caritas Stromsparcheck tragen dazu bei.

Solidarität, das machen wir gemeinsam! Damit dies gelingt, bitten wir Sie um eine Spende am Caritas-Sonntag, welche für die vielen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und in den Diözesen bestimmt ist. Für all Ihre Gaben danken wir sehr herzlich

Berlin, 20. Juni 2022

Für das Bistum Münster  
† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Dieser Aufruf soll am 11. September 2022 [alternativ: 18. September 2022] in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

AZ: 001

Art. 114

**Warnhinweis**

Sehr geehrte Herren,

das Bistum Speyer hat darum gebeten, eine Warnung weiterzugeben, die es selbst bereits an alle Pfarreien des Bistums geschickt hat.

Herr Sebastian Wühl hat sich bereits mehrfach als hauptamtlicher Mitarbeiter des Bistums Speyer ausgegeben, zuletzt auch als Priester. Nach Auskunft des Bistums Speyer ist er kein hauptamtlicher Mitarbeiter des Bistums. Er verwendet diese Identität und auch eine entsprechende E-Mail-Adresse in betrügerischer Absicht.

Es ist nicht auszuschließen, dass Herr Wühl seine Aktivitäten auch in anderen Bistümern fortführt. Von jeglicher Zusammenarbeit mit ihm wird dringend abgeraten.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Ulrich Pöner

AZ: 001

**Erlasse des Bischofs**

Art. 115 **Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung PräVO)**

Mit Inkraftsetzung der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg - Präventionsordnung PräVO) zum 15.07.2022 gilt die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung PräVO)“, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Münster 2022 Nr. 6 Art. 76 für den nrw-Teil des Bistums Münster.

Münster, 12. August 2022

L.S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

AZ: 110

## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

### Art. 116 **Wahl zum 14. Priesterrat 2022 – Informationen des Wahlausschusses**

Für die Wahl zum 14. Priesterrat 2022 haben sich 24 Priester zur Kandidatur bereit erklärt. Das aktuelle Wählerverzeichnis liegt zur Einsichtnahme bis zum 14.09.2022 im Priesterseminar Borromaeum (Büro Frau Glanemann) aus. Die Wahlunterlagen wurden den Wahlberechtigten ab dem 29.08.2022 per Post zugesandt. Falls ein Wahlberechtigter keine Wahlunterlagen erhalten hat, können Wahlunterlagen bis zum 14.09.2022 beantragt werden. Die Wahl des Priesterrates ist bis zum 30.09.2022 (Eingangsstempel des Priesterseminars) möglich. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich am 04.10.2022, ab 14.00 Uhr, im Priesterseminar Borromaeum.

Pfarrer	Akinseloyin, Dr. Clement	Hude
Pfarrer	Bakenecker, Frank-Ludger	Billerbeck
Pfarrer	Chatta, Ravi Kumar	Heiden
Pfarrer	Dördelmann, Stefan	Ibbenbüren
Schulseelsorger	Drüing, Hendrik	Münster
Pfarrer	Ende, Benedikt K.	Mettingen
Kaplan	Eilert, Tobias	Emsdetten
Kaplan	Frye, Sebastian	Oelde
Pfarrer	Heyer, Michael	Oldenburg
Pfarrer	Hörstrup, Stefan	Ochtrup
Pfarrer	Klein-Schmeink, Klaus	Kevelaer
Pfarrer	Kossen, Peter	Lengerich
Pfarrer	Lemanski, Thomas	Rheine
Krankenhaus-seelsorger	Lüke, Prof. Dr. Ulrich	Münster
Pfarrer	Lüken, Albert	Kerken
Pastor	Mooleparambil CMI, P. Ajy Jacob gen. Antony	Neuenkirchen
Pfarrer	Muziazia, Dr. Égide Pèlerin	Münster
Pfarrer	Onwubiko, Dr. Augustine Ben	Rees
Pfarrer	Potowski, Christoph	Bottrop-Kirchhellen
Pfarrer em.	Quante, Jürgen	Münster
Pfarrer	Ruediger, Dr. Stephan	Dorsten
Pfarrer	Tilling, Dr. Fabian	Raesfeld
Pfarrer	Zele, Daniel	Münster
Pfarrer	Zumdohme, Heiner	Damme

Art. 117

**Aktion Dreikönigssingen - Kinder stärken, Kinder schützen**

Liebe Sternsingerinnen und Sternsinger,

liebe Verantwortlichen in den Kirchengemeinden und Jugendverbänden,

die Aktion Dreikönigssingen 2023 steht unter dem Motto „Kinder stärken, Kinder schützen“. Wir unterstützen Sie als Verantwortliche der Aktion Dreikönigssingen im Bistum Münster auch diesmal mit Vernetzungstreffen, Beratungsangeboten und aktuellen Informationen auf dieser Internetseite:

Dreikönigssingen 2023 im Bistum Münster - Bund der Deutschen Katholischen Jugend - BDKJ  
(bdkj-muenster.de)

Alle wichtigen Informationen zur Aktion Dreikönigssingen im Bistum Münster aktualisieren wir hier. Zudem finden Sie hier z.B. auch Organisationshilfen, Materialien zum Bestellen und Download und weitere nützliche Hinweise.

**Digitale Vernetzungstreffen**

Die digitalen Vernetzungstreffen richten sich an alle Verantwortlichen der Aktion Dreikönigssingen in Kirchengemeinden und Verbänden. Sie lernen dort neue Ideen und Impulse für die Vorbereitung der Sternsingerinnen und Sternsinger kennen und haben die Möglichkeit, sich mit anderen Verantwortlichen aus dem Bistum Münster auszutauschen und zu vernetzen.

1. Termin: Mittwoch, 19. Oktober 2022, 19 Uhr bis 21 Uhr
2. Termin: Dienstag, 25. Oktober 2022, 19 Uhr bis 21 Uhr

Ihre Anmeldung senden Sie bitte per E-Mail an: [bdkj@bistum-muenster.de](mailto:bdkj@bistum-muenster.de). Den Link zum digitalen Vernetzungstreffen erhalten Sie rechtzeitig vor dem Termin.

**Beratung und aktuelle Informationen**

Ab sofort bis zum Abschluss der Aktion Dreikönigssingen sind wir auch persönlich bei allen Fragen der Umsetzung für Sie ansprechbar. Wir unterstützen Sie gerne individuell mit Methoden und Ideen. Auf Wunsch kommen wir auch bei Ihnen vorbei.

Ohne den Einsatz vieler engagierter Christen wäre der große Erfolg der Sternsingeraktion im Bistum Münster nicht möglich. Daher möchten wir Ihnen ausdrücklich für Ihre Mitarbeit danken!

**Ansprechpartner und Kontakt:**

Christoph Aperdanner  
Fachstelle Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene  
Bistum Münster  
[aperdanner-c@bistum-muenster.de](mailto:aperdanner-c@bistum-muenster.de)  
Tel.: 0251 495-6292

Felix Elbers  
Vorsitzender  
BDKJ Diözese Münster e.V.  
[elbers-f@bistum-muenster.de](mailto:elbers-f@bistum-muenster.de)  
Tel.: 0251 495-316



Hendrik Roos  
Geistliche Leitung  
BDKJ Diözese Münster e.V.  
roos-h@bistum-muenster.de  
Tel.: 0251 495-6076

Art. 118

### Personalveränderungen

**A r n t z**, Johannes, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 30. September 2022 von der Pfarrstelle Coesfeld St. Lamberti, der Pfarrverwaltung Coesfeld-Lette St. Johannes der Täufer und der Aufgabe als Kreisdechant für das Kreisdekanat Coesfeld entpflichtet. Zugleich wurde ihm die Pfarrstelle Oldenburg (Eversten) St. Willehad übertragen. Die Pfarreinführung ist für den 9. Oktober 2022 vorgesehen.

**B a n s**, Michaela, wurde zum 1. September 2022 die Stelle als Geistliche Leitung im KAB-Diözesanverband (60%) und als Supervisorin und Mitarbeiterin in der pastoralpsychologischen Ausbildung (40%) übertragen.

**C l e s s i e n n e**, Matthias, wurde zum 1. September 2022 die Stelle als Pastoralreferent (60 %) in der Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus in Duisburg, als Supervisor und zur Mitarbeit in der pastoralpsychologischen Ausbildung (40 %) im Bistum Münster übertragen.

**H e i m b a c h**, Irmgard, wurde zum 1. September 2022 die Stellen als Prozessbegleiterin (50 %) im Prozess zur Weiterentwicklung der pastoralen Struktur im Bistum Münster übertragen. Außerdem wurde ihr die Stelle als JVA-Seelsorgerin (29,49 %) in der Justizvollzugsanstalt Kleve und die Stelle als Mitarbeiterin (20,51 %) in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung übertragen.

**H e y e r**, Michael, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 31. August 2022 von seinen Aufgaben als Leiter des Forums St. Peter und Kirchenrektor der Kirche St. Peter in Oldenburg entpflichtet. Ihm wurde erneut die Pfarrstelle Emstek St. Margaretha übertragen. Die Pfarreinführung ist für den 2. September 2022 vorgesehen.

**H o l t m a n n**, Magdalena, wurde zum 1. September 2022 die Stelle als Pastoralreferentin (30 Std.) in der Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus in Münster übertragen.

**J a h n**, Elisabeth, wurde weiterhin zum 1. September 2022 befristet bis zum 31. August 2023 die Stelle Pastoralreferentin (75%) in Ss. Bartholomäus und Johannes d. T. in Warendorf übertragen.

**K l e e r**, Dr. Martin, Pater, wurde zum 1. September 2022 zum Pastor in Recklinghausen St. Peter ernannt.

**L u n e m a n n**, Klaus, wurde mit Ablauf des 30. September 2022 von seinen Aufgaben als Pfarrer in Greven St. Martinus entpflichtet. Zugleich wurde er zum 1. November 2022 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Lünen St. Marien ernannt.

**M a k o n z o M o n d o** SVD, Georges, Pater, wurde zum 01.09.2022 zum Pastor in Goch St. Arnold Janssen ernannt.

**P o l n e d i**, Dr. John Bartloam Kumar, Pfarrer, wurde zum 1. September 2022 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Gronau-Epe St. Agatha ernannt.

**S i r i g i r i**, Rayanna, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 30. September 2022 von seinen Aufgaben als Pastor m.d.T. Pfarrer in Wachtendonk St. Marien entpflichtet. Zugleich wurde er zum 1. Oktober 2022 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Duisburg-Walsum ernannt.

Emeritierungen gemäß der Emeritierungsordnung KA 1984 NR 18 Art. 151:

**P r e i s e n d ö r f e r**, Günter, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Pfarrei Dorsten (Wulfen) St. Matthäus und in der Polizeiseelsorge im Polizeipräsidium in Recklinghausen wurde zum 1. September 2022 emeritiert.

**S c h o m a k e r**, Helmuth, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 30. September 2022 von seinen Aufgaben als Pfarrer der Kirchengemeinde Stuhr (Moordeich) St. Paulus entpflichtet. Ihm wurde zugleich der Titel eines parochus emeritus verliehen.

**W i s k a m p**, Manfred, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Pfarrei Emmerich am Rhein St. Vitus wurde zum 1. September 2022 emeritiert.

In den Ruhestand versetzt wurde:

**B e c k m a n n**, Ulrich, Pastoralreferent, wurde zum 1. September 2022 in den Ruhestand versetzt.

**H e g g e**, Johannes, Pastoralreferent, wurde zum 1. September 2022 in den Ruhestand versetzt.

**K n e c h t e n**, Dr. Heinrich-Michael, Pfarrer, wurde zum 1. September 2022 in den Ruhestand versetzt. Mit Beginn seines Ruhestandes wird er Ihren Wohnsitz im Erzbistum Köln nehmen.

**T e r l i e s n e r**, Norbert, Pastoralreferent, beginnt zum 1. September 2022 die Freizeitphase im Rahmen der Altersteilzeit.

**W ü l l e r**, Anneliese, Pastoralreferentin, wurde zum 1. September 2022 in den Ruhestand versetzt.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

**A n y a n w u**, Hippolytus Uchechekwu, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 31. August 2022 von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in Bocholt St. Georg entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

**G e o r g e** MSFS, Sinto, Pater, wurde mit Ablauf des 30. September 2022 von seinen Aufgaben als Pastor in Duisburg-Walsum St. Dionysius entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

**M a n n a p a r a m b i l**, Dr. Joseph, Pater, wurde mit Ablauf des 30.09.2022 von seinen Aufgaben als Pastor in Hamm (Heessen) Papst Johannes entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

**M u m m a d i**, Bala Praveen Reddy, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 31. August 2022 von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in Lünen St. Marien entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

Korrektur

Dießel, Sr. Lucia, wurde nicht zum 31. Juli 2022 in den Ruhestand versetzt. Sie ist weiterhin als Krankenhauspastoralreferentin im Clemenshospital in Münster eingesetzt.

AZ: 500

Art. 119

**Unsere Toten**

**B o m e r s,** Ludger, Krankenhauspfarrer em., geboren am 8. Oktober 1953 in Ahaus. Zum Priester geweiht am 14. Mai 1989 in Münster. Nach der Priesterweihe übernahm er zunächst die Aushilfe im Pfarrverband Kevelaer bevor ebenfalls im Jahr 1989 die Ernennung zum Kaplan in Geldern St. Maria Magdalena erfolgte. Kurzzeitig übernahm er die Aufgaben als Seelsorger m. d. T. Krankenhauspfarrer im St.-Bernhard-Hospital in Kamp-Lintfort (Eyll) bevor er im Jahr 1993 für den Seelsorgedienst im Bistum Coroata/Brasilien freigestellt wurde. Die Ernennung zum leitenden Pfarrer in der Seelsorgeeinheit Datteln und Datteln (Ahsen) St. Amandus und St. Marien erfolgte im Jahr 2002. Zum Vicarius Cooperator m. d. T. in Recklinghausen-Süd St. Marien (halbe Stelle) sowie zum Seelsorger m. d. T. Krankenhauspfarrer im Elisabeth-Krankenhaus in Recklinghausen (halbe Stelle) und als Rektor der Hauskapelle wurde er im Jahr 2010 ernannt. Im Jahr 2013 wurde er dann mit voller Stelle Krankenhauseelsorger m. d. T. Krankenhauspfarrer sowie Rektor der dortigen Hauskapelle. Mit seiner Emeritierung blieb er in Recklinghausen St. Antonius. Er verstarb am Freitag, den 15. Juli 2022 im Alter von 68 Jahren in Recklinghausen.

**D ö i n k,** Dr. Hans, Pfarrer em., geboren am 2. Juli 1938 in Bocholt. Zum Priester geweiht am 10. Oktober 1967 in Rom. Nach seiner Priesterweihe blieb er zum weiteren Studium in Rom. Im Jahr 1972 wurde er zur Aushilfe in Rosendahl-Holtwick St. Nikolaus als Priester eingesetzt. Bereits im gleichen Jahr wurde er in Coesfeld St. Jakobi zum Kaplan ernannt. Daran schloss sich eine Zeit als Studentenpfarrer in Münster an. Gleichzeitig wurde er Domvikar an der Hohen Domkirche in Münster. Im Jahr 1978 übernahm er die Aufgabe des Präses am Collegium Johanneum in Ostbevern, bevor er im Jahr 1982 zum Regens im Bischöflichen Priesterseminar in Münster ernannt wurde. Von 1984 bis 2005 war er Mitglied des Priesterrats. Im Jahr 1996 übernahm er die Aufgabe als Pfarrdechant in Dülmen St. Viktor. Später kam die Pfarrverwaltung in Hausdülmen, sowie die Tätigkeit als Dechant im Dekanat Dülmen dazu. Im Jahr 2008 wechselte er als Vicarius Cooperator mit dem Titel Pfarrer nach Coesfeld in die Pfarrei Anna Katharina. Gleichzeitig wurde er zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat in Münster ernannt. Im Jahr 2007 übernahm er außerdem das Amt des Vorsitzenden der Bischöfliche Kommission gegen sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche. Seit 2017 hat er sich als Pfarrer em. in Bocholt Liebfrauen eingebracht. Pfarrer em. Dr. Hans Döink verstarb am 7. August 2022 auf Ameland im Alter von 84 Jahren.

**S p e c k b r o c k,** Antonius, Pfarrer em., geboren am 6. Juni 1934 in Waltrop. Zum Priester geweiht am 23. Juni 1963 in Münster. Nach seiner Priesterweihe ging er zunächst zur Aushilfe nach Gescher St. Mariä Himmelfahrt und nach Duisburg (Rheinhausen) St. Marien bevor er zum Kaplan in Kevelaer Basilika St. Marien ernannt wurde. Im Jahr 1969 übernahm er die Aufgaben als Religionslehrer an den Kaufm. Berufs- und Berufsfachschulen der Stadt Recklinghausen und wurde zum Subdiar in Recklinghausen St. Markus ernannt. 1972 erfolgte die Ernennung zum Berufsschulpfarrer. Zusätzlich übernahm er im Jahr 1976 die Pfarrverwaltung in Haltern am See (Hamm-Bosendorf) Heilig Kreuz. Die Ernennung zum Pfarrer in Marl (Lenkerbeck) St. Martin erfolgte im Jahr 1988. Im Jahr 1993 übernahm er die Leitung des Pfarrverbandes Marl-Ost und 1999 erfolgte die Ernennung zum Definitor im Dekanat Marl. Im Jahr 2004 wurde er zum Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer in Recklinghausen-Süd St. Marien, Recklinghausen-Süd Heilig Kreuz und Recklinghausen (Grullbad) St. Joseph ernannt. Bevor er sich im Jahr 2010 nach seiner Emeritierung zunächst in Recklinghausen-Süd St. Marien und später in Haltern am See St. Sixtus im Rahmen seiner Möglichkeiten weiterhin einsetzte. Pfarrer em. Antonius Speckbrock verstarb am 14. August 2022 in Dorsten im Alter von 88 Jahren.

S ü r g e r s, Heinz-Jürgen, Pfarrer em., geboren am 2. August 1937 in Kevelaer. Zum Priester geweiht am 29. Juni 1964 in Münster. Nach seiner Priesterweihe wurde er zum Kaplan in Duisburg (Rheinhausen) Christus König ernannt. Im Jahr 1967 wechselte er als Kaplan nach Voerde (Friedrichsfeld) St. Elisabeth. Die Ernennung zum Kaplan in Kranenburg St. Peter und Paul erfolgte im Jahr 1971 und im Jahr 1976 wechselte er ebenfalls als Kaplan nach Kalkar St. Nicolai sowie zur Mitarbeit im Pfarrverband mit dem Schwerpunkt Jugendseelsorge. Die Ernennung zum Pfarrer in Duisburg (Homberg) Liebfrauen erfolgte im Jahr 1980. Die Leitung des Pfarrverbandes Duisburg-Homberg übernahm er dann im Jahr 1984. Für den Dienst im Bistum Chur/Schweiz als Pfarrer von Davos wurde er im Jahr 1998 freigestellt. Im Jahr 2002 erfolgte seine Emeritierung in Davos/Schweiz. Im Jahr 2008 wechselte er als Pfarrer em. zunächst nach Geldern St. Maria Magdalena und später nach Kevelaer Basilika St. Marien. Pfarrer em. Heinz-Josef Sürgers verstarb am 13. August 2022 in Kevelaer im Alter von 85 Jahren.

W i e l e n s, Karl-Heinz, Pfarrer em., geboren am 16. Februar 1948 in Ahaus. Zum Priester geweiht am 2. Juni 1974 in Münster. Nach der Priesterweihe wurde er zum Kaplan in Gescher St. Mariä Himmelfahrt bevor er 1977 Geistlicher Leiter der KSJ (ND/Heliand) im Bistum Münster und Subsidar in Münster St. Sebastian wurde. Im Jahr 1984 wurde er Kaplan in Selm St. Josef. Die Ernennung zum leitenden Pfarrer in Bocholt (Lowick) St. Bernhard erfolgte im Jahr 1989. 1999 wurden er zusätzlich Pfarrverwalter in Bocholt (Spork) St. Ludger, 2004 in Bocholt (Liedern) St. Michael und 2008 in Bocholt (Suderwick) St. Michael. Seit 2010 war er Pfarrer in der neuen Kirchengemeinde Bocholt St. Bernhard. Nach seiner Emeritierung im Jahr 2018 blieb er in Bocholt. Er verstarb am Mittwoch, den 27. Juli 2022 im Alter von 74 Jahren in Bocholt.

AZ: 500

## **Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Officialates in Vechta**

### **Art. 120 Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Officialatsbezirk Oldenburg) (Präventionsordnung PräVO)**

#### **Präambel**

Die Verantwortung für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt obliegt dem Diözesanbischof als Teil seiner Hirtensorge.

Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes, einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden. Bereits psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Dabei ist die Sexualität als ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen: „Gott selbst hat die Geschlechtlichkeit erschaffen, die ein wunderbares Geschenk für seine Geschöpfe ist.“<sup>1</sup>

In allen Einrichtungen soll sexuelle Bildung Bestandteil der professionellen Arbeit sein, durch die Selbstbestimmung und Selbstschutz der anvertrauten Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gestärkt werden.

Unterschiedliche Bedarfs- und Gefährdungslagen müssen bei allen Präventionsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden. Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein. Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgen partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören insbesondere auch die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen selbst. Die Erfahrungen von Betroffenen werden dabei besonders berücksichtigt. Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, neuen geistlichen Gemeinschaften, kirchlichen Bewegungen und Initiativen, sowie in kirchlichen und caritativen Institutionen und Verbänden ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiter zu entwickeln.

---

<sup>1</sup> Apostolisches Schreiben Amoris laetitia vom 19. März 2016, Nr. 150.

## **I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Präventionsordnung gilt im Offizialatsbezirk Oldenburg für
  - a. die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster,
  - b. die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
  - c. die Verbände von Kirchengemeinden,
  - d. den Landescaritasverband Oldenburg und dessen Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
  - e. die sonstigen dem Bischöflich Offizial unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
  - f. die sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen und deren Einrichtungen.
- (2) Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind aufgefordert, die Präventionsordnung in ihr Statut verbindlich zu übernehmen; sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Übernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend.
- (3) Regelungen dieser Ordnung, die Beschäftigte im kirchlichen Dienst (§ 2 Abs. 2) betreffen, gelten vorbehaltlich ihrer dienst- oder arbeitsrechtlichen Zulässigkeit. Soweit Regelungen dieser Ordnung in den Zuständigkeitsbereich einer arbeitsrechtlichen Kommission im Sinne von Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse fallen, stehen sie im Zuständigkeitsbereich der Kommission unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung durch die Kommission und der Inkraftsetzung des Beschlusses durch den Bischöflichen Offizial. Beschließt die arbeitsrechtliche Kommission für ihren Zuständigkeitsbereich von dieser Ordnung abweichende oder sie ergänzende Regelungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, gelten diese Regelungen mit Inkraftsetzung durch den Bischöflichen Offizial.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, die in ihrer Tätigkeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben und auch an Beschuldigte/Täter.
- (2) Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere:
  - a. Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
  - b. Ordensangehörige,
  - c. Arbeitnehmer/-innen,
  - d. zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
  - e. nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten/-innen,

- f. Leiharbeiter/-innen und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer/-innen und Honorarkräfte.
- (3) Für ehrenamtlich tätige Personen, inklusive Mandatsträger/-innen im kirchlichen Bereich, gilt diese Ordnung entsprechend.
- (4) Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen. Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.
- (5) Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB.
- (6) Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden sowie Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VeL<sup>2</sup>.
- (7) Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.
- (8) Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen.
- (9) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225, Abs. 1 des StGB<sup>3</sup>. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder, weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

<sup>2</sup> Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae* „Vos estis lux mundi“ (Vel) vom 7. Mai 2019.

<sup>3</sup> Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. einem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). [StGB § 225 Abs. 1]

## **II. Institutionelles Schutzkonzept**

### **§ 3 Institutionelles Schutzkonzept**

- (1) Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse hat jeder kirchliche Rechtsträger ein institutionelles Schutzkonzept entsprechend den §§ 4-10 zu erstellen. Dem kirchlichen Rechtsträger kommt dabei die Aufgabe zu, den Prozess zu initiieren, zu koordinieren und die Umsetzung zu gewährleisten. Die/Der Präventionsbeauftragte für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster steht bei der Erstellung von institutionellen Schutzkonzepten beratend und unterstützend zur Verfügung.
- (2) Alle Bausteine dieses Schutzkonzeptes sind zielgruppengerecht und lebensweltorientiert zu konzipieren. In das institutionelle Schutzkonzept sind die Inhalte der §§ 4-10 der Präventionsordnung (Personalauswahl und -entwicklung, erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung, Verhaltenskodex, Beschwerdewege, Qualitätsmanagement, Präventionsschulungen, Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen) aufzunehmen.
- (3) Schutzkonzepte in Einrichtungen und Diensten werden in Abstimmung mit dem/die Präventionsbeauftragte/n für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster ausgestaltet (siehe § 11 Abs. 5). Sie sind nicht genehmigungspflichtig, jedoch zur fachlichen Prüfung dem/die Präventionsbeauftragte/n für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster zuzuleiten. Geprüft wird, ob die unter Punkt II. (Institutionelles Schutzkonzept) genannten Paragraphen in das Schutzkonzept aufgenommen wurden. Zusätzlich muss deutlich werden, dass eine Schutz- und Risikoanalyse durchgeführt, das Schutzkonzept partizipativ erarbeitet und durch den kirchlichen Rechtsträger in Kraft gesetzt wurde. Mit der Unterschrift übernimmt der kirchliche Rechtsträger die Verantwortung für die Umsetzung und Ausgestaltung des Schutzkonzeptes. Die kirchlichen Rechtsträger erhalten von dem/die Präventionsbeauftragte/n für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster eine Rückmeldung zur fachlichen Prüfung.
- (4) Das erarbeitete institutionelle Schutzkonzept ist in geeigneter Weise allen Beschäftigten und Ehrenamtlichen in den Einrichtungen, Gremien und sonstigen Gliederungen des kirchlichen Rechtsträgers bekannt zu geben.

### **§ 4 Personalauswahl und –entwicklung**

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.

### **§ 5 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 4 Abs. 1 haben sich kirchliche Rechtsträger von Personen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 bei der Einstellung bzw. Beauftragung und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren. Die anfallenden Kosten für die Erteilung trägt der kirchliche Rechtsträger.



Ausgenommen ist die Kostenübernahme bei Neueinstellungen.

- (2) Die kirchlichen Rechtsträger haben von den unter § 2 Abs. 2 genannten Personen einmalig eine Selbstauskunftserklärung einzuholen. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem kirchlichen Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (3) Die Verpflichtung nach vorstehenden Absätzen gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang und Tätigkeitsfeld, insbesondere im Hinblick auf folgende Personengruppen:
  - a. Kleriker einschließlich der Kandidaten für das Weiheamt,
  - b. Ordensangehörige oder Mitarbeitende in einem Gestellungs- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Bischöflichen Offizials
  - c. Pastoralreferenten/ -innen sowie Anwärter/-innen auf diesen Beruf.
- (4) Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob von Personen gemäß § 2 Abs. 3 eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist.
- (5) Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind diese Regelungen analog anzuwenden.

## § 6 Verhaltenskodex

- (1) Jeder kirchliche Rechtsträger gewährleistet, dass verbindliche Verhaltensregeln, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine wertschätzende Kommunikationskultur gegenüber den Minderjährigen sowie gegenüber schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherstellen, im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt werden. Jeder kirchliche Rechtsträger gewährleistet darüber hinaus, dass der Verhaltenskodex verbindliche Verhaltensregeln in folgenden Bereichen umfasst:
  - a. Sprache und Wortwahl bei Gesprächen,
  - b. adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz,
  - c. Angemessenheit von Körperkontakten,
  - d. Beachtung der Intimsphäre,
  - e. Zulässigkeit von Geschenken (im Hinblick auf Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen),
  - f. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken,
  - g. Disziplinierungsmaßnahmen.
- (2) Der Verhaltenskodex sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung sind vom kirchlichen Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (3) Der Verhaltenskodex ist von den Personen gem. § 2 Abs. 2 und 3 durch Unterzeichnung anzuerkennen. Die Unterzeichnung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Dem kirchlichen Rechtsträger bleibt es unbenommen, im Einklang mit den geltenden arbeits-

rechtlichen Bestimmungen über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen zu erlassen.

- (5) Vorgesetzte und Leitungskräfte haben eine besondere Verantwortung dafür, die verbindlichen Verhaltensregeln einzufordern und im Konfliktfall fachliche Beratung und Unterstützung zu ermöglichen.

## **§ 7 Beschwerdewege**

- (1) Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts sind interne und externe Beratungsmöglichkeiten zu nennen und Melde- und Beschwerdewege für Minderjährige sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte sowie für die in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Personen zu beschreiben.
- (2) Die Beschreibungen der Melde- und Beschwerdewege haben sich an der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und dazugehörige diözesane Ausführungsbestimmungen oder an gleichwertigen eigenen Regelungen zu orientieren. Hierbei ist insbesondere auf ein transparentes Verfahren mit klarer Regelung der Abläufe und Zuständigkeiten und auf die Dokumentationspflicht Wert zu legen.
- (3) Die Melde- und Beschwerdewege müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.
- (4) Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Beschuldigten bzw. Tätern können kontinuierlich Supervision erhalten.
- (5) Der kirchliche Rechtsträger hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass alle Beteiligten, insbesondere Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, regelmäßig und angemessen über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.
- (6) Der kirchliche Rechtsträger hat in seinem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Benennung sexualisierter Gewalt und sexueller Grenzverletzungen die beauftragten Ansprechpersonen für Betroffene von sexualisierter Gewalt der Diözese Münster (NRW-Teil) und der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster bekannt gemacht sind.

## **§ 8 Qualitätsmanagement**

- (1) Der kirchliche Rechtsträger hat die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.
- (2) Der kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass die Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte oder gesetzliche Betreuer/-innen über die Maßnahmen zur Prävention angemessen informiert werden und die Möglichkeit haben, Ideen, Kritik und Anregungen an den kirchlichen Rechtsträger weiterzugeben.
- (3) Für jede Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine Präventionsfachkraft benannt sein, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes berät und unterstützt.
- (4) Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Vorfalls bzw. bei strukturellen Veränderungen das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

- (5) Das Schutzkonzept ist regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – zu überprüfen und ggfs. weiterzuentwickeln.

## § 9 Präventionsschulungen

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen sowie Mandatsträger/-innen ist.
- (2) Leitende Mitarbeitende tragen Personal- und Strukturverantwortung. Daher muss diese Personengruppe über das Grundlagenwissen hinaus im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche intensiv qualifiziert werden.
- (3) Mitarbeitende mit einem intensiven, pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen an einer Intensivschulung teilnehmen.
- (4) Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen an einer Basisplusschulung teilnehmen. Ebenso gilt dies für Personen, die an Veranstaltungen teilnehmen, bei denen Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Übernachtungsmöglichkeiten angeboten werden.
- (5) Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige mit sporadischem Kontakt zu Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen an einer Basiserschulung teilnehmen.
- (6) Alle Personen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 die nicht unter die vorstehenden Abs. 2 bis 5 fallen, sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen.
- (7) Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die unterschiedlichen Personengruppen in einer angemessenen Frist (mindestens alle fünf Jahre) an Vertiefungsveranstaltungen teilnehmen.
- (8) Die Teilnahme ist vom kirchlichen Rechtsträger dauerhaft zu dokumentieren.
- (9) Präventionsschulungen gegen sexualisierte Gewalt haben Kompetenzen insbesondere zu folgenden Themen zu vermitteln:
  - a. angemessene Nähe und Distanz,
  - b. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
  - c. eigene emotionale und soziale Kompetenz,
  - d. Psychodynamiken Betroffener,
  - e. Strategien von Tätern/Täterinnen,
  - f. (digitale) Medien als Schutz- und Gefahrenraum / Medienkompetenz,
  - g. Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
  - h. Straftatbestände und kriminologische Ansätze sowie weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen,
  - i. notwendige und angemessene Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,

- j. sexualisierte Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
- k. Schnittstellenthemen wie zum Beispiel sexuelle sowie geschlechter- und kultursensible Bildung,
- l. regionale fachliche Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.

### **§ 10 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen**

Jeder kirchliche Rechtsträger hat geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Primärprävention) zu entwickeln bzw. umzusetzen. Dazu gehört auch die Einbeziehung des Umfelds zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt (Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Angehörige und gesetzliche Betreuungen).

## **III. Strukturelle Maßnahmen**

### **§ 11 Koordinationsstelle und Präventionsbeauftragte/r**

- (1) Der Diözesanbischof richtet eine diözesane Koordinationsstelle, in der die Präventionsarbeit entwickelt, vernetzt und gesteuert wird, ein, welche auch den Officialatsbezirk Oldenburg umfasst. Er benennt zur Leitung eine oder mehrere Personen als Präventionsbeauftragte/n. Ein/e Präventionsbeauftragte/n wird für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster benannt. Sie/Er berichtet der Bistumsleitung regelmäßig über die Entwicklung der Präventionsarbeit. Der/die Präventionsbeauftragte für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster berichtet zusätzlich dem Bischöflichen Official regelmäßig über die Entwicklung der Präventionsarbeit im Officialatsbezirk Oldenburg.
- (2) Der Diözesanbischof kann zusammen mit anderen (Erz-)Bischöfen eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.
- (3) Sofern Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts eigene Präventionsbeauftragte ernannt haben, arbeiten die diözesanen Präventionsbeauftragten mit diesen zusammen.
- (4) Die/Der Präventionsbeauftragte für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster ist zum gegenseitigen Austausch und zur Abstimmung mit den Präventionsbeauftragten des nordrhein-westfälischen Bistumsteils verpflichtet. Sie/Er wirkt darauf hin, dass einheitliche Präventionsstandards entwickelt werden.
- (5) Die/Der Präventionsbeauftragte für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Einbindung von Betroffenen,
  - b. Beratung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von institutionellen Schutzkonzepten,
  - c. Fachliche Prüfung der Schutzkonzepte der kirchlichen Rechtsträger,
  - d. Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen (gem. § 13 Abs. 4),
  - e. Sicherstellung der Qualifizierung und Information der Präventionsfachkräfte (gem. § 12 Abs. 5),
  - f. Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb des Officialatsbezirks Oldenburg und der Diözese Münster (NRW-Teil) sowie zu den Ansprechpersonen gemäß der

„Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“;

- g. Zusammenarbeit mit den diözesanen Interventionsbeauftragten,
- h. Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
- i. Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- j. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- k. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- l. Vermittlung von Fachreferenten/-referentinnen,
- m. Entwicklung von und Information über Präventionsmaterialien und -projekten,
- n. Öffentlichkeitsarbeit.

## § 12 Präventionsfachkraft

- (1) Jeder kirchliche Rechtsträger benennt mindestens eine geeignete Person, die aus der Perspektive des jeweiligen kirchlichen Rechtsträgers eigene präventionspraktische Bemühungen befördert und die nachhaltige Umsetzung der Präventionsordnung unterstützt.
- (2) Die Person kann ein/e Mitarbeitende/r oder ehrenamtlich Tätige/r sein; sie muss Einblick in die Strukturen des kirchlichen Rechtsträgers haben. Die Benennung soll befristet für höchstens fünf Jahre erfolgen. Eine Wiederbenennung ist möglich. Die Bezeichnung lautet „Präventionsfachkraft“.
- (3) Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionsfachkraft bestellen.
- (4) Der kirchliche Rechtsträger setzt die/den Präventionsbeauftragte/n für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster über die Ernennung schriftlich in Kenntnis.
- (5) Als Präventionsfachkraft kommen insbesondere Personen in Frage, die eine pädagogische oder psychologische Ausbildung bzw. Zusatzqualifikation abgeschlossen haben oder anderweitig, aufgrund von beruflichen oder privaten Erfahrungen, für das Arbeitsfeld geeignet sind. Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Präventionsfachkraft ist verpflichtend. Die Qualifizierungsmaßnahme wird durch oder in Absprache mit der Koordinationsstelle durchgeführt.
- (6) Die Präventionsfachkräfte werden von der/dem Präventionsbeauftragte/n, in Zusammenarbeit mit Spitzen- bzw. Dachverbänden zu Austauschtreffen und kollegialer Beratung eingeladen. Der kirchliche Rechtsträger trägt Sorge dafür, dass die Präventionsfachkraft im angemessenen und erforderlichen Rahmen an den Treffen teilnimmt.
- (7) Die Präventionsfachkraft übernimmt folgende Aufgaben:
  - a. ist Ansprechpartner/in für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
  - b. unterstützt den kirchlichen Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte,
  - c. kennt die Verfahrenswege bei Meldungen, die Vorwürfe von sexualisierter Gewalt betreffen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren,
  - d. trägt Sorge für die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des kirchlichen

Rechtsträgers,

- e. berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
  - f. trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen,
  - g. benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf,
  - h. ist Kontaktperson vor Ort für die/den Präventionsbeauftragte/n für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster.
- (8) Die Durchführung von Präventionsschulungen kann zum Aufgabenbereich gehören, wenn die benannte Person an einer diözesanen Ausbildung zur/zum Schulungsreferentin/-referenten im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt teilgenommen hat oder eine gleichwertige Ausbildung vorweisen kann.

### **§ 13 Schulungsreferent/-in**

- (1) Zur Durchführung der Schulungsmaßnahmen sind dafür ausgebildete Schulungsreferentinnen und –referenten sowie Multiplikator/innen berechtigt. Die Ausbildung erfolgt in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen in Verantwortung der/des Präventionsbeauftragten für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster oder in eigener Verantwortung des kirchlichen Rechtsträgers mit Zustimmung der/des Präventionsbeauftragten für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster.
- (2) Auch Personen, die anderweitig ausgebildet wurden oder als Fachkräfte zum Beispiel in Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt arbeiten, können als Schulungsreferenten/-innen eingesetzt werden. Die Anerkennung einer einschlägigen Qualifizierungsmaßnahme sowie evtl. entsprechende Vorerfahrungen erfolgt durch die/den Präventionsbeauftragte/n für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster.
- (3) Die Schulungsberechtigung ist befristet auf drei Jahre. Voraussetzung für eine Verlängerung ist die Teilnahme an einer speziellen Fortbildung oder an einem Vernetzungstreffen. Die Verlängerung ist zu beantragen.
- (4) Die regelmäßige Begleitung, Beratung, Fortbildung und Koordination der Schulungsreferenten/-innen und Multiplikator/-innen liegt im Verantwortungsbereich der/des Präventionsbeauftragten.

### **§ 14 Datenschutz**

- (1) Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung durch den Bischöflichen Offizial erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).

- (2) Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

#### **IV. Rechtsfolgen**

##### **§ 15 Förderungsfähigkeit**

Kirchliche Rechtsträger gem. § 1 Abs. 2, die diese Präventionsordnung nicht zur Anwendung bringen und auch kein eigenes, von der diözesanen Koordinationsstelle (§ 11 Abs. 1) als gleichwertig anerkanntes Regelwerk haben, werden bei der Vergabe von Zuschüssen der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster nicht berücksichtigt.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### **§ 16 Ausführungsbestimmungen**

Die zur Ausführung dieser Präventionsordnung für den Officialatsbezirk Oldenburg erforderlichen Regelungen trifft der Bischöfliche Official.

##### **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Präventionsordnung tritt zum 15.07.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Präventionsordnung vom 16. April 2015 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2015, Art. 111) und die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Officialatsbezirk Oldenburg) –Ausführungsbest. Prävo- (Kirchliches Amtsblatt Münster 2015, Art. 112) außer Kraft.

Vechta, 08.07.2022

L.S.

† Wilfried Theising  
Bischöflicher Official und Weihbischof

KIRCHLICHES AMTSBLATT  
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Bischöfliches Generalvikariat  
- Amtsblatt -  
Domplatz 27  
48143 Münster